

diese auf Schriftlichkeit, Bürokratie und Kontrolle bedachte und obendrein 18 Jahre dauernde Versammlung mehr Dokumente als alle sonstigen ma. General-synoden zusammen produzierte; zum anderen, dass hier auch weitere Zeugnisse wie etwa Synodalschreiben und v. a. jene bis zum Konzilsende 1449 – und damit auch die auf den vier abschließenden Lausanner Synoden – erlassenen Dekrete ediert wurden, die gemäß der Basel allenfalls bis 1437 Ökumenizität zuerkennenden römischen Lesart in die COD keine Aufnahme gefunden hatten (von der früheren „Editio Romana“ wurde das Basiliense gar in toto ausgelassen). Schließlich mag die philologische Präzision und historische Sachkenntnis von J. Stieber, der seit Dezennien in der Erforschung des Basler Konzils und insbesondere von dessen Spätzeit ausgewiesen ist, das Ihrige zu besagtem Umfang beigetragen haben. Mit dieser ersten kritischen Edition hat er Großes erbracht, musste er doch mehr als die anderen Hg. aufwendige Hss.-arbeit leisten, denn immerhin liegen die Dekrete in über 70, teilweise noch vom Konzil selbst veranlassten hsl. Sammlungen für das 15. Jh. vor. Für Akribie und Scharfsinn von St. sei exempli gratia nur auf das Kabinettstück der Konjektur *otiosis* für *avibus* hingewiesen (S. 199, Z. 3795). Zweierlei erstaunt indes ein wenig: Jenseits der alle Hg. verpflichtenden (und meines Erachtens teilweise diskutablen, hier im Nachhinein jedoch nicht mehr zu diskutierenden) Vorgaben wird allein von St. – dankenswerterweise – ein viele Basler Teilnehmer verzeichnendes „Registrum bio-bibliographicum“ geboten (S. 29–57), dessen Kriterien mir jedoch nicht immer einsichtig sind: Warum werden z. B. manche Mitglieder und Amtsleute des Konklaves von 1439 aufgenommen, andere aber nicht (zu S. 434–438); warum wird etwa über Bischof Luís d’Amaral von Viseu ausführlichst gehandelt, während sich unmittelbar zuvor der wichtigste Basler überhaupt, Louis Aleman, mit gerade einmal drei Zeilen begnügen muss? Auch fallen die Literaturhinweise zu den Personen ebenso wie im – generell kenntnisreichen – Sachkommentar recht unterschiedlich aus: Was etwa bei Hugues de Lusignan, Louis de Glandèves oder Jean de Rochetaillée fehlt, wird beim Thema Kleiderordnungen überreich kompensiert (S. 198 f.). Zum zweiten fehlen etliche Zeugnisse aus der Spätphase – meist keine Dekrete, so doch Schlüsseltexte –, deren Druck St. kurz zuvor noch in Aussicht gestellt hatte (Felix V. als Papst des Konzils von Basel ..., in: Das Ende des konziliaren Zeitalters 1440–1450, hg. von H. Müller, 2012, S. 305 f. A. 21 u. 23, 309 f. A. 38 f., 41). Dies geht mit Sicherheit nicht auf sein Konto, sondern auf das eines Gesamteditors, der wohl mit Blick auf den Umfang und den mit 740 EUR für beide Teilbände ohnehin exorbitanten Preis Kürzungen verfügte, was dann aber selbst ein Dekret traf, das 1446 die erweiterte Provision Felix’ V. regelnde *Rerum dispensatione*. St. hat des Weiteren die Ausgabe der lateinischen Texte des Konzils von Ferrara-Florenz besorgt, in die auch Zeugnisse wie das Basler Minoritätsdekret vom 7.V.1437 oder (erneut) Eugens IV. große Verlautbarungen *Doctoris gentium* und *Moyses vir Dei* mit eingeschlossen sind. Zur Beurteilung der griechischen, armenischen und arabischen Texte fehlt mir die Kompetenz, doch scheint die Einführung von H. SUERMANN in das arabische Ms. der Koptenunion besonders fundiert, was ebenso für diejenige von N. MINNICH in die Dokumente des V. Lateranum (1512–1517) gilt: zugleich eine